



Liefer- und Zahlungsbedingungen der ZF Boge Elastmetall GmbH

Stand: 01.08.2003

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle - auch zukünftigen - Angebote, Aufträge, Verträge, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2** Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Weder ein unterlassener Widerspruch noch die Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Bestellers dar.

2. Angebot und Umfang der Lieferung

- 2.1** Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend
- 2.2** Für Art und Umfang der Lieferung sowie alle weiteren in der Bestellung geregelten Bedingungen ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.
- 2.3** Zusicherung von Beschaffenheiten, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- 2.4** Die in schriftlicher oder sonstiger Weise (z.B. auf elektronischen Datenträgern, oder Internetseiten) vom Lieferanten gemachten Angaben und die zu seinem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sonstige technische Daten sowie genannte oder in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.5** Mehr- und Mindergewichte und -lieferungen in handelsüblichen Grenzen behält sich der Lieferant vor. Sie berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen.
- 2.6** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln sowie anderen Unterlagen (im folgenden Unterlagen genannt) behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden.
- 2.7** Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen, sowie für Fahrversuche.



- 2.8** Lieferplanabrufe gelten nur in Verbindung mit dem Rahmenvertrag. Produktionsfreigabe ist für zwei Monate, Freigabe zur Materialdisposition und Kapazitätsplanung ist für weitere zwei Monate erteilt. Lieferplanabrufe verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, sofern sie nicht mit Vorlage eines neuen Lieferplanabrufes ihre Gültigkeit verlieren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1** Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sie gelten für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sofern nichts anderes vereinbart.

Die Preise sind freibleibend und unverzollt. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen.

- 3.2** Wird die Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EU) geliefert, so ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten vor Versendung seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, über die die Lieferung abgewickelt wird, und seinen Gewerbezweig mitzuteilen.
- 3.3** Die Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, bar ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferanten sofort nach Erhalt der Rechnung fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.4** Der Lieferant kann mit sämtlichen Forderungen, die ihm gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Besteller gegen den Lieferanten hat.
- 3.5** Der Lieferant kann außerdem mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen mit dem Besteller gem. § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zustehen.
- 3.6** Teillieferungen werden sofort berechnet.
- 3.7** Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sie gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Die Ablehnung von Wechseln behält sich der Lieferant ausdrücklich vor. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind von ihm sofort zu zahlen.
- 3.8** Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfristen behält es sich der Lieferant – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte – vor, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
- 3.9** Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit etwaige Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



3.10 Zahlungsverzug oder Gefährdung der Forderungen des Lieferanten durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigen den Lieferanten, sämtliche zugunsten des Lieferanten bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung – unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel – sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen ist der Lieferant ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4. Lieferzeit

4.1 Lieferfristen- und Termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

4.2 Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Besteller die ihm obliegende Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, z. B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Zulieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschuss, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau- und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes eintreten. Derartige Umstände sind vom Lieferanten auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Über den Beginn und das Ende derartiger Umstände wird der Lieferant dem Besteller so bald wie möglich informieren.

Für die Dauer der vorgenannten Umstände werden Lieferant und Besteller von ihren Leistungspflichten suspendiert. Falls dem Lieferanten durch diese Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar geworden ist, werden sich Lieferant und Besteller über die Gestaltung der weiteren Geschäftsbeziehung gütlich einigen.

4.5 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teil-



lieferung hat. Ist dies nicht der Fall, hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Im Übrigen gilt Nummer 9.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

- 4.6** Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, bis die Änderungswünsche hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihrer Auswirkungen, insbesondere auf die Kosten und Terminsituation, geprüft wurden. Die Änderungen werden erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant kann die Lieferfrist angemessen verlängern, um die Änderung umzusetzen.
- 4.7** Kommt der Lieferant in Verzug, wird der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Falls der Lieferant innerhalb einer solchen angemessenen Nachfrist nicht liefert, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbedingung, sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.
- 4.8** Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagerkosten berechnet werden.
- 4.9** Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten möglicherweise gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferanten zu vertreten ist.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1** Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände ab Werk (EXW) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant ausnahmsweise noch andere Leistungen, zum Beispiel frachtfreie Lieferungen, Einbau oder



Montage, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

- 5.2 Für die Auslegung der verwendeten Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
- 5.3 Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne darüber hinausgehende Verbindlichkeit des Lieferanten.
- 5.4 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen alle versicherbaren Risiken versichert.
- 5.5 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferant ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.6 Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Andere Verpackungsmittel (Behälter, Boxpaletten etc.) bleiben Eigentum des Lieferanten und sind unverzüglich frachtfrei, wenn nicht anderweitig vertraglich vereinbart, an diesen zurückzusenden, sofern es sich nicht um bestellereigene Behälter handelt.
- 5.7 Der Lieferant ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.8 Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind unverzüglich nach Empfang der Ware dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – aller seiner Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsbedingung vor (Vorbehaltsware); hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
- 6.2 Der Besteller darf die vom Lieferanten gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen. Zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung ist der Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.



- 6.3** Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten. Be-, Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne, dass hieraus Verpflichtungen für den Lieferanten entstehen.
- 6.4** Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilig Miteigentum im Sinne von § 947 Absatz 1 BGB überträgt und die Sache für ihn mit in Verwahrung behält. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Die Rechte des Lieferanten an von ihm gelieferten Gegenständen, die nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache werden, werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 6.5** Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Lieferanten ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt.
- 6.6** Aus begründetem Anlass, zum Beispiel Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und den Besteller auf Verlangen des Lieferanten zu verpflichten, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie Unterlagen auszuhändigen.
- 6.7** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn vom Besteller selbst oder von Dritten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, ist der Lieferant berechtigt die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. Der Lieferant ist in diesen Fällen ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen. Er ist für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers des weiteren berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 6.8** Die Rückforderung, aber nicht die bloße Rücknahme der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.9** Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.



7. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Regelungen unter Nummer 9 – wie folgt:

- 7.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen (Nachbesserung oder Nach-/Ersatzlieferung; nachfolgend zusammenfassend: „Nacherfüllung“), die sich innerhalb der Verjährungsfrist in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Eine Nacherfüllung „gleich in welcher Form“ stellt jedoch keine Anerkennung eines Anspruchs des Bestellers dar.
- 7.2 Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Beanstandete Teile sind dem Lieferanten auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 7.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 7.5 Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.6 Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich seines Versandes.

Soweit der Besteller Ersatz der bei ihm entstandenen oder von ihm aufgrund Gesetzes seinem Kunden erstatteten Aufwendungen verlangt, ist der vom Lieferanten zu leistende Ersatz nach folgender Maßgabe zu bestimmen.

- a) Ersatz ist nur für zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu leisten und nur bis zu derjenigen Höhe zu leisten, die für eine Nachbesserung durch Mitarbeiter des Lieferanten anfallen würden. Für den Fall, dass der Besteller einen Dritten mit der Nacherfüllung beauftragt, werden die hierfür anfallenden Kosten vom Lieferanten nur übernommen, wenn der Lieferant dieser Maßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat.
- b) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Kunden wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbe-



schränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

- 7.7** Der Besteller hat bezüglich des mangelhaften Teils der Lieferungen und Leistungen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Ist dem Besteller die Annahme eines Teils der Lieferungen und Leistungen wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.
- 7.8** Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Nr. 9.2.
- 7.9** Mängelansprüche bestehen nicht,
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder
 - bei natürlicher Abnutzung oder
 - bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaftem Einbau oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
 - bei Fehlern aufgrund von nicht sachgemäßem Einbau
 - bei Fehlern aufgrund von nicht sachgemäßer Verwendung
 - bei Fehlern durch unsachgemäße Handhabung beim Kunden und seinen Vertragspartnern bzw. Werkstätten
 - bei Fehlern hervorgerufen durch Einbaubedingungen im Fahrzeug
 - bei Verwendung der Produkte für den Rennsport oder andere Wettkämpfe oder Spezialfahrzeuge wie insbesondere Militär, Polizei
 - bei Einsatzbedingungen die über die im Lastenheft beschriebenen hinaus gehen
 - Reparatursätze
 - Einzelteile von vom Besteller vorgegebenen Zulieferern.
- 7.10** Garantiezusagen durch den Lieferanten, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, beispielsweise in Lieferspezifikationen, Lastenheften, Pflichtenheften, Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, sind vorbehaltlich der Regelung in Nummer 1.1 ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie als solche bezeichnet sind.
- 7.11** Gesetzliche Rückgriffsrechte des Bestellers gegen den Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 7.6 entsprechend.
- 7.12** Alle Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.



8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

8.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestehenden gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8.2 Die vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 9.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet,
- der Besteller dem Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Nummer 8.1 ermöglicht,
- dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8.3 Alle Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

8.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend.



8.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und/oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – z.B. Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Nummern 7 und 9.2 entsprechend.

9.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.3 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

9.4 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

9.5 Der Besteller wird dem Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung, sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.

9.6 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingun-



gen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

9.7 Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Einzelheiten, die dem anderen durch Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10.2 Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliches (Unterlagen) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden oder für Dritte genutzt werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben

10.3 Drittkunden sind entsprechend zu verpflichten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferanten. Erfolgt die Lieferung aus einem Werk, aus einer Niederlassung bzw. vom Ort eines mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmens, ist Erfüllungsort für Lieferungen der Ort des betreffenden Werkes, der betreffenden Niederlassung bzw. der Ort des mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmens.

11.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten, unbeschadet der Regelung in § 479 I BGB, soweit diese anwendbar ist. In Abweichung hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche nach



Nummer 9 sowie für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

- 12.2** Der auf Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen alsbald durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.